

# WHISTLEBLOWING RICHTLINIEN

Diese Richtlinie wird gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über den Schutz von Hinweisgebern (nachstehend "Richtlinie" genannt) und gemäß dem Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern, dass die Richtlinie in tschechisches Recht umsetzt, angenommen.

Die Unternehmenskultur von ROBE ist geprägt von Offenheit, Freundlichkeit und Ehrlichkeit. Jede Person kann mögliche illegale oder andere schädliche Verhaltensweisen, die unter anderem das Geschäft oder den Ruf von ROBE beeinträchtigen könnten, ohne Angst vor Regressansprüchen melden und kann sicher sein, dass alle Meldungen ordnungsgemäß untersucht werden. ROBE betrachtet alle Meldungen als Mittel zur Vorbeugung und Aufdeckung von unvoreilhaftem Verhalten, daher können alle Meldungen ohne Angst oder Vorurteile gemacht werden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik zu gewährleisten und Personen (Whistleblower) zu schützen, die Hinweise auf illegale Aktivitäten und gegebenenfalls auch auf Aktivitäten, die das Geschäft oder den Ruf von ROBE beeinträchtigen könnten (im Folgenden als "schädliches Verhalten" bezeichnet), melden.

Der Schutz von Hinweisgebern im Rahmen dieser Richtlinie ist nicht für Beschwerden von Mitarbeitern oder die Beilegung gemeinsamer Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern gedacht.

## BEGRIFFSDEFINITIONEN

Ein "**Verstoß**" ist eine Handlung oder Unterlassung, die rechtswidrig ist, insbesondere ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und interne Regelungen oder die Vereitelung von deren Ziel und Zweck.

"**Informationen über Verstöße**" sind Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die bei ROBE (wo die meldende Person arbeitet oder gearbeitet hat) oder bei einem anderen Unternehmen/ Organisation, mit dem/der die meldende Person in Verbindung steht oder im Rahmen ihrer Beschäftigung in Kontakt war, stattgefunden haben oder höchstwahrscheinlich stattfinden werden, sowie über Versuche, solche Verstöße zu verbergen.

Eine "**Meldung**" ist die interne oder externe mündliche oder schriftliche Übermittlung von Informationen über einen Verstoß an die zuständige Person bei ROBE.

Ein "**Whistleblower**" ist eine Person, die Informationen über einen Verstoß meldet oder offenlegt, die sie im Zusammenhang mit arbeitsbezogenen Aktivitäten erhalten hat.

Ein "**Vermittler**" ist eine natürliche Person, die den Whistleblower bei der Meldung unterstützt und deren Unterstützung vertraulich behandelt wird.

"**Arbeitskontext**" bezeichnet die Arbeitstätigkeiten, durch die die Hinweisgeber Informationen über einen Verstoß erhalten und bei denen sie Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten, wenn sie diese Informationen melden.

**"Vergeltungsmaßnahmen"** sind direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen am Arbeitsplatz, die durch eine interne oder externe Meldung oder Offenlegung ausgelöst werden und dem Hinweisgeber unangemessenen Schaden zufügen (können).

Eine **"Folgemassnahme"** ist jede Maßnahme, die der Empfänger der Meldung ergreift, um den Wahrheitsgehalt der erhobenen Vorwürfe zu prüfen und gegebenenfalls gegen den gemeldeten Verstoß vorzugehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maßnahmen wie interne Ermittlungen, Anhörungen, strafrechtliche Verfolgung, Rückforderung von Geldern und Einstellung des Verfahrens.

## **PERSÖNLICHE ANWENDBARKEIT**

Diese Richtlinie gilt für Hinweisgeber, die Informationen über einen Verstoß in einem Arbeitskontext erhalten haben und den Status eines Arbeitnehmers, Praktikanten, kooperierenden Selbstständigen, Partners und einer Person haben, die dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan von ROBE angehört, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, sowie für Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten und alle Personen, die unter der Aufsicht und nach den Anweisungen der Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten von ROBE arbeiten.

Diese Richtlinie gilt auch für Whistleblower, die Informationen über einen Verstoß melden oder offenlegen, die sie im Rahmen eines zwischenzeitlich beendeten Arbeitsverhältnisses erhalten haben, oder für Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, wenn die Informationen über den Verstoß während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen erlangt wurden.

Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gelten auch für Dritte, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und die im Arbeitskontext geschädigt werden könnten (z. B. Verwandte und Kollegen der betreffenden Person), oder für juristische Personen, die dem Hinweisgeber gehören, für die er arbeitet oder mit denen er in einem anderen Arbeitskontext verbunden ist.

Das Vorstehende gilt auch für alle Niederlassungen und Tochtergesellschaften von ROBE.

## **SACHVERSTÄNDNIS**

Diese Politik gilt für Meldungen von Fehlverhalten, die die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens aufweisen.

Darüber hinaus gilt diese Politik für Meldungen, die Verstöße gegen das Unionsrecht betreffen, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Öffentliches Auftragswesen;
- Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Produktsicherheit und Einhaltung von Vorschriften;
- Verkehrssicherheit;
- Schutz der Umwelt;
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
- Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
- Öffentliche Gesundheit;

- Verbraucherschutz;
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen und
- Verstöße gegen die EU-Wettbewerbsregeln und staatliche Beihilfen.

Auch Verhaltensweisen, die sich negativ auf den guten Namen und den Ruf von ROBE auswirken können, können im Rahmen dieser Richtlinie gemeldet werden.

Der Whistleblower muss von dem potenziell schädlichen Verhalten im Zusammenhang mit der Arbeit oder anderen ähnlichen Tätigkeiten oder Arbeitszusammenhängen Kenntnis erlangen.

Zweck dieser Richtlinie ist es nicht, die von ROBE getroffenen geschäftlichen oder finanziellen Entscheidungen in Frage zu stellen oder Angelegenheiten zu regeln, die in den internen Vorschriften von ROBE geregelt sind.

## **DIE GRUNDSÄTZE FÜR DEN SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN**

Whistleblower, die einen Verdacht auf ein schädliches Verhalten im Rahmen dieser Richtlinie haben, können ihren Verdacht melden, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Voraussetzung für den Schutz ist, dass der Hinweisgeber die Meldung in gutem Glauben gemacht hat. Dieser Schutz gilt nicht für erfundene Informationen, die in der Absicht übermittelt werden, einer anderen Person zu schaden. Whistleblower können den Schutz auch nicht in Anspruch nehmen, wenn die Meldung in der Absicht erfolgt, sich selbst oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen (z. B. um eine Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses, eine Kündigung zu verhindern usw.).

Alle Meldungen über möglicherweise böswilliges Verhalten werden von ROBE vertraulich, fair, objektiv und innerhalb eines angemessenen Zeitraums untersucht.

Whistleblower haben Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Politik, wenn:

- sie Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen über den Verstoß zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fielen; und
- eine interne oder externe Meldung im Einklang mit dieser Richtlinie gemacht haben.

Jede Vergeltungsmaßnahme gegen Informanten ist verboten. Diese Vergeltungsmaßnahmen sind insbesondere:

- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses um einen bestimmten Zeitraum;
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Vereinbarung über die Arbeitsleistung oder einer Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit;
- Entfernung aus einer leitenden Position;
- Lohnkürzung;
- Diskriminierung;
- Versetzung (an einen anderen Arbeitsplatz);
- Verweigerung der beruflichen Weiterentwicklung;
- Änderung der Arbeitszeiten;
- Kündigung oder Rücktritt von einem Vertrag;

- Eingriff in das Recht auf Schutz der Persönlichkeit;
- usw.

## **MELDEVERFAHREN**

ROBE bevorzugt die Kommunikation über interne Kanäle. Dies gilt, wenn der Verstoß intern wirksam angegangen werden kann und wenn der Hinweisgeber glaubt, dass keine Vergeltungsmaßnahmen drohen.

Die zuständige Person für die Entgegennahme von Meldungen ist:

Ing. Kateřina Galusová

Telefon: +420 605,223,626

E-Mail: katerina.galusova@robe.cz

Postadresse: ROBE lighting s.r.o., Ing. Kateřina Galusová, Palackého 416, Valašské Meziříčí

*und*

David Orság

Telefon: +420 571,669 285

E-Mail: david.orsag@robe.cz

Postadresse: ROBE lighting s.r.o., David Orság, Palackého 416, Valašské Meziříčí

Der Hinweisgeber kann sich schriftlich, mündlich oder über ein anderes Sprachnachrichtensystem an die zuständige Person wenden. Der Hinweisgeber kann auch darum bitten, eine Meldung bei einem persönlichen Treffen abzugeben.

In allen Fällen, in denen eine Meldung eingereicht wird, ist es erforderlich, den Umschlag zu kennzeichnen oder im Betreff der Nachricht anzugeben, dass es sich um "Whistleblowing" handelt, so dass dies bereits klar ist, bevor der Inhalt der Meldung selbst bekannt wird.

Die zuständige Person stellt dem Meldenden innerhalb von sieben Tagen nach Abgabe der Meldung eine Empfangsbestätigung aus. Die zuständige Person wählt die geeignete Methode zur Übermittlung der Bestätigung.

Die zuständige Person kann vom Hinweisgeber zusätzliche Informationen anfordern und eine Rückmeldung geben. Die Rückmeldung an den Hinweisgeber erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist, die im Falle einer Meldung im Rahmen dieser Politik drei Monate nicht überschreiten sollte.

Die zuständige Person wird mit den betroffenen Arbeitsplätzen zusammenarbeiten, um die Meldung so effektiv wie möglich zu untersuchen, und alle betroffenen Personen über diese Richtlinie und die Anforderungen zum Schutz des Hinweisgebers, einschließlich der Verhinderung jeglicher Form von Repression, informieren.

Bestätigt die erste Untersuchung der betroffenen Person ein möglicherweise rechtswidriges oder schädliches Verhalten, wird dies dem Geschäftsführer von ROBE gemeldet.

Die zuständige Person führt eine gründliche Untersuchung der Meldung durch und berücksichtigt dabei den Inhalt der Meldung, die verfügbaren Beweise und die Möglichkeiten der Untersuchung selbst. Der Ermittlungsprozess:

- wird rechtmäßig sein;
- wird vertraulich sein;
- wird wirksam sein;
- wird unabhängig von den Personen sein, auf die sich die Meldung bezieht;
- prüft, ob die Beweise für den Wahrheitsgehalt der Anzeige ausreichen oder nicht;
- und sie beachtet die Unschuldsvermutung.

Die zuständige Person teilt die Ergebnisse ihrer Untersuchung dem Geschäftsführer von ROBE mit, der über die endgültige Lösung entscheidet.

Die Identität der meldenden Person wird ohne deren ausdrückliche Zustimmung an niemanden weitergegeben, außer an die für die Entgegennahme von Meldungen oder Folgemaßnahmen zuständigen Mitarbeiter. Das Gleiche gilt für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden könnte. Diese Informationen können jedoch im Zusammenhang mit Ermittlungen der zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren weitergegeben werden.

Der Hinweisgeber sollte sich vergewissern, dass er einen begründeten Verdacht für das Verhalten hat, das er zu melden beabsichtigt. Eine bloße Behauptung ohne Beweise oder detailliertere Informationen reicht nicht aus, um ein Fehlverhalten zu beweisen.

Der Hinweisgeber kann anonym bleiben, aber in diesem Fall wird die Untersuchung schwierig sein, wenn der Hinweisgeber keine zusätzlichen Informationen und möglichen Beweise liefert.

Wenn der Hinweisgeber über eine Unterdrückung durch ROBE besorgt ist, wird er seine Bedenken an die zuständige Person weiterleiten.

Um den Schutz des Whistleblowers im Rahmen dieser Politik zu gewährleisten, muss der Whistleblower die Meldung über eine geeignete Person machen.

Ist sich der Hinweisgeber über seine Rechte oder den Gegenstand der Meldung unsicher oder möchte er sich nicht direkt an ROBE wenden, kann er die Meldung über das Justizministerium einreichen.

## **VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN**

Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen erfolgt, wird in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik durchgeführt.